



## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll**

### **44. Ratssitzung vom 5. April 2023**

#### **1651. 2022/144**

#### **Parlamentarische Initiative der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 13.04.2022: Rahmenkredit für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus**

Antrag der Parlamentarischen Initiative

1. Um Notlagen zu vermeiden, wird gestützt auf Artikel 12 der Bundesverfassung ein Rahmenkredit von 2.4 Millionen Franken für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus bewilligt.
2. Die Auszahlung von Beiträgen von Bezüger\*innen wird zivilgesellschaftlichen Fachorganisationen übertragen, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
3. Bezüger\*innen leben seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz und seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Zürich.
4. Für die Auszahlung von Leistungen gelten folgende Richtlinien:
  - a. Die wirtschaftliche Basishilfe ist tiefer angesetzt als die Sozialhilfe. Sie orientiert sich an den Ansätzen der Asylfürsorge
  - b. Die Unterstützung dient der Überbrückung von Notsituationen und ist auf sechs Monate beschränkt.
5. Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, weitere Voraussetzungen und Richtlinien für den Bezug von Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus festzulegen und über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Transferleistungen, Prozesskosten und eine externe Evaluation sowie die einzelnen Objektkredite Beschluss zu fassen.

Referentin zur Vorstellung des Berichts: Hannah Locher (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.



2 / 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt dem Gemeinderat:

Der Parlamentarischen Initiative GR Nr. 2022/144 der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 13. April 2022 wird wie folgt zugestimmt:

1. Um Notlagen zu vermeiden, wird gestützt auf Artikel 12 der Bundesverfassung ein Rahmenkredit von 2,4 Millionen Franken für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus bewilligt.
2. Die Auszahlung von Beiträgen wird zivilgesellschaftlichen Fachorganisationen übertragen, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
3. Überbrückungshilfe beziehende Personen leben seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz und seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Zürich.
4. Für die Auszahlung von Leistungen gelten folgende Richtlinien:
  - a. Die Überbrückungshilfe ist tiefer angesetzt als die Sozialhilfe. Sie orientiert sich an den Ansätzen der Asylfürsorge.
  - b. Die Unterstützung dient der Überbrückung von Notsituationen und ist auf sechs Monate beschränkt.
5. Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, weitere Voraussetzungen und Kriterien für den Bezug von Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus festzulegen, über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Transferleistungen, Prozess- und Beratungskosten und eine externe Evaluation sowie über die einzelnen Objektkredite Beschluss zu fassen.

Die Minderheit der SK SD beantragt dem Gemeinderat:

Die Parlamentarische Initiative GR Nr. 2022/144 der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 13. April 2022 wird abgelehnt.

Mehrheit:	Yves Henz (Grüne), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Martin Busekros (Grüne) i. V. von Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Fanny de Weck (SP), Hannah Locher (SP), Ruedi Schneider (SP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)
Abwesend:	Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 62 gegen 57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



3 / 3

Damit ist beschlossen:

1. Um Notlagen zu vermeiden, wird gestützt auf Artikel 12 der Bundesverfassung ein Rahmenkredit von 2,4 Millionen Franken für ein dreijähriges Pilotprojekt zur Schaffung einer Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus bewilligt.
2. Die Auszahlung von Beiträgen wird zivilgesellschaftlichen Fachorganisationen übertragen, mit denen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.
3. Überbrückungshilfe beziehende Personen leben seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz und seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Zürich.
4. Für die Auszahlung von Leistungen gelten folgende Richtlinien:
  - a. Die Überbrückungshilfe ist tiefer angesetzt als die Sozialhilfe. Sie orientiert sich an den Ansätzen der Asylfürsorge.
  - b. Die Unterstützung dient der Überbrückung von Notsituationen und ist auf sechs Monate beschränkt.
5. Dem Stadtrat wird die Kompetenz erteilt, weitere Voraussetzungen und Kriterien für den Bezug von Überbrückungshilfe für Ausländerinnen und Ausländer ohne gültigen Aufenthaltsstatus festzulegen, über die Aufteilung des Rahmenkredits auf Transferleistungen, Prozess- und Beratungskosten und eine externe Evaluation sowie über die einzelnen Objektkredite Beschluss zu fassen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 12. April 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 12. Juni 2023)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat